



Änderung der Dienstaltersgrenze für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst,
hier der veröffentlichte Gesetzestext
vom 26. Juni 2008

Zweites Landesgesetz
zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes
(LBKG)
Vom 17. Juni 2008

Artikel 1

Das Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 436), BS 213-50, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst endet mit dem vollendeten 63. Lebensjahr; ab dem vollendeten 60. Lebensjahr kann der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürger-

meister den Feuerwehrdienst mit sofortiger Wirkung beenden, ohne dass es einer Entpflichtung bedarf.“

b) Der bisherige Satz 3 entfällt.

2. § 44 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Ordnungszahl „60.“ durch die Ordnungszahl „63.“ ersetzt.

b) Folgender neue Satz 2 wird angefügt:
„§ 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 17. Juni 2008
Der Ministerpräsident
Kurt Beck